

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Az.:306.2-6006**

### **Auflösung der Wegegenossenschaft Nr. 8a Ochsenweider Weg in der Gemeinde Hasbergen (Stadt Delmenhorst)**

Am 03.12.2009 habe ich im Delmenhorster Kreisblatt und im Delmenhorster Kurier meine Absicht bekannt gemacht, das Vermögen und die Aufgaben der Wegegenossenschaft Ochsenweider Weg (Realverband gemäß § 1 Nr. 5 Realverbandsgesetz), bestehend aus dem Wegeflurstück 441/34, Flur 2, Gemarkung Hasbergen, gemäß § 46 Realverbandsgesetz vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 412) auf die Stadt Delmenhorst zu übertragen.

Da die Wegegenossenschaft Ochsenweider Weg keinen Vorstand hat, werden die Vorstandsgeschäfte von der Stadt Delmenhorst gemäß § 21 Abs. 1 Realverbandsgesetz geführt. In diesem Fall kann die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde Vermögen und Aufgaben des Realverbandes auf diese übertragen.

Die Voraussetzungen für die Auflösung sowie die Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Verbandes auf die Stadt Delmenhorst sind erfüllt, da auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 04.06.2012 alle Mitglieder der Wegegenossenschaft der Auflösung und Vermögens- und Aufgabenübertragung auf die Stadt Delmenhorst zugestimmt haben und kein neuer Vorstand gewählt wurde.

Ich übertrage daher das Vermögen und die Aufgaben der Wegegenossenschaft Ochsenweider Weg auf die Stadt Delmenhorst. Die Wegegenossenschaft erlischt in dem Zeitpunkt, in dem diese Verfügung unanfechtbar wird.

Vom 20. 08. 2012 bis 31. 08. 2012 wird eine Ausfertigung dieser Verfügung bei der Stadt Delmenhorst durch den Fachbereich Planen, Bauen, Umweltschutz, Landwirtschaft und Verkehr, Fachdienst Straßen- und Brückenbau, Stadthaus, Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst, im Schaukasten des Erdgeschosses, Windfang Südseite, Mo-Do von 8 – 18 Uhr sowie Fr von 8 –12 Uhr zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Im Auftrag  
Rinne